

Kreistag des Landkreises Oberhavel

Beschluss Nr. 2/0180

vom 21. Februar 2001

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel beschließt die als Anlage beiliegende ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturdenkmals "Eiche an der Glienicker Straße" in Hohen Neuendorf, Stadtteil Bergfelde.

Anlage:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturdenkmals "Eiche an der Glienicker Straße" in Hohen Neuendorf, Stadtteil Bergfelde

i.V. Brigitte Oltmanns

Wolfgang Staufenberg

Vorsitzender des Kreistages

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturdenkmals "Eiche an der Glienicker Straße" in Hohen Neuendorf, Stadtteil Bergfelde

Auf der Grundlage des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) i.V. mit den §§ 19 und 23 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz-BbgNatSchG) vom 25.06.1992 (GVBl. I S. 208) in der Fassung vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 124) wird vom Landrat des Landkreises Oberhavel als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss Nr. 2/0180 des Kreistages vom 21. Februar 2001 für das Gebiet des Landkreises Oberhavel verordnet:

§ 1 Schutzgegenstand

- (I) Die alte Eiche an der Glienicker Straße auf dem Grundstück Gemarkung Bergfelde, Flur 5, Flurstück 62/6 wird zum Naturdenkmal erklärt.
Es handelt sich um eine Stieleiche (*Quercus robur*) von ca. 25 m Höhe und einem Stammumfang von 3,90 m gemessen in 1,60 m Höhe über dem Erdboden.
Der Baum hat auffällige Überwucherungen an den Wurzelanläufen und ist 150 bis 250 Jahre alt.
- (II) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer topographischen Karte Maßstab 1 : 10.000 (Anlage 1 dieser Verordnung) kenntlich gemacht.
- (III) Die unter Absatz II aufgeführte Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (IV) Zum Schutz des Naturdenkmales wird die unmittelbare Umgebung des Baumes in die Schutzfestsetzung einbezogen.

Als unmittelbare Umgebung gilt der Bereich 2 m über die Traufkante (größte Ausdehnung der Krone) des Baumes hinaus.

§ 2 Schutzzweck

Ziel der Schutzausweisung ist

- (I) die Erhaltung eines besonders alten, seltenen und schönen Baumes.
- (II) die Sicherung wichtigen Lebensraumes für Vögel und Insekten,
- (III) der Erhalt eines leistungsstarken Sauerstoffproduzenten,
- (IV) die Bewahrung eines Objektes, das durch seine Erscheinung den Naturschutzgedanken vielen Menschen näher bringen kann.

§ 3 Verbote und Genehmigungsvorbehalte

- (I) Es sind gemäß § 23 Abs. 3 BbgNatSchG alle Handlungen verboten, die zur Zerstörung oder Beeinträchtigung des Naturdenkmals, seiner unmittelbaren Umgebung gem. § 1 Absatz (IV) dieser Verordnung oder seines Naturhaushaltes führen können.

Insbesondere ist verboten:

- das Fällen des Baumes;
 - das Beseitigen von Ästen;
 - Beschädigungen des Kronen- Stamm- und Wurzelbereiches;
 - das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Laugen, Säuren, Ölen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien;
 - das Ausbringen von Herbiziden;
 - das Entsorgen von Abfällen oder sonstigen Gegenständen;
 - bauliche Anlagen zu errichten (auch wenn dies keiner öffentlich- rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedarf);
 - die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
 - innerhalb des Schutzradius von 2 m ab Traufkante Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen zu verändern;
 - mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder solche dort abzustellen;
 - Nist- und Brutstätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- (II) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen der Genehmigung.

Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,

- Pflege- und Rückschnitte an Ästen des Naturdenkmals vorzunehmen,
- Maßnahmen zur Erhaltung des Naturdenkmals durchzuführen.

Die Genehmigung wird unbeschadet anderer Rechtsvorschriften auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde erteilt.

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- (III) Der vorherigen Genehmigung bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt.
Diese sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Zulässige Handlungen

Entgegen § 3 dieser Verordnung bleiben die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Vorschriften des § 3 Absatz I zuwiderhandelt,
- Handlungen ohne die nach § 3 Absatz II erforderliche Genehmigung vornimmt,
- den Maßgaben des § 3 Absatz III zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 74 BbgNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutschen Mark geahndet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Landrat des Landkreises Oberhavel als Kreisordnungsbehörde

Oranienburg, den 26. Februar 2001

Karl-Heinz Schröter

Landrat

Anlage

Lage des Naturdenkmals /Topographische Karte Maßstab 1 : 10.000